

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 236/2023 öffentlich			
Dezernat: I FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Linne Verfasser/in: Herr Reiss		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe					15.06.2023
Rat					19.06.2023

TOP Satzung zur 3. Änderung der Friedhofssatzung der Kreisstadt Bergheim
--

Beschlussvorschlag

Die Satzung zur 3. Änderung der Friedhofssatzung der Kreisstadt Bergheim wird beschlossen. Der Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Änderung der bestehenden Friedhofssatzung auf Basis des Beschlusses zur Vorlage Nr. 110/2023 „Antrag zur Aufhebung des Hundeverbotes auf Friedhöfen der Kreisstadt Bergheim (Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 21.02.2023)“ vom 30.03.2023, sowie einiger redaktioneller Änderungen und Anpassungen.

2. Sachverhalt

Mittels Beschluss des Ausschusses für Planung und Städtische Betriebe vom 30.03.2023 wurde die die Verwaltung mit der Änderung der Satzung hinsichtlich der Aufhebung des Hundeverbotes auf den Friedhöfen der Kreisstadt Bergheim beauftragt.

Darüber hinaus werden geringfügige redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Es ergeben sich folgende Änderungen:

- § 6 wird im 2. Absatz unter Buchstabe i) durch den folgenden Wortlaut ersetzt:
„i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.“
 Diese Formulierung entspricht der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.
- § 12 wird im Absatz 7 redaktionell angepasst:
„Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, Umbettungen von Leichen und Leichenresten sind nur in den Monaten Oktober bis März zulässig.“
 Durch diese Anpassung wird eine ganzjährige Umbettung von Urnen ermöglicht.
- § 19 wird im Absatz 8 über die folgende ergänzende Formulierung (Satz 2) konkretisiert:
„Die Abstandsflächen zwischen den Grabstätten betragen bei Erd- und Urnengräbern 30cm sowie bei Tiefengräbern 50cm. Die Abstandsflächen sind von den Grabverfügungs- und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grabstätten zu unterhalten.“
- § 26 wird im Absatz 2 redaktionell geändert (betrifft Satz 4):
„Wurde bereits eine Gebühr für die Grabräumung im Voraus erhoben, erfolgt die Abräumung und Entsorgung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen ausschließlich durch

den Friedhofsträger. “

Durch diese Anpassung wird auch der hypothetische Fall geregelt, wenn eine erhobene Gebühr nicht gezahlt wurde.

- § 27 Absatz 4 wird wie folgt redaktionell geändert:
„Die für Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine andere Person beauftragen.“
Der vorherigen Formulierung nach wäre lediglich die Beauftragung zugelassener Friedhofsgärtner zulässig gewesen.

Als Anlage 1 ist der Entwurf der Satzung zur 3. Änderung der Friedhofssatzung der Kreisstadt Bergheim beigelegt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt